

ZBB 2003, 304

BGB a. F. §§ 122, 179, 307, 309, 663; RBerG Art. 1, §§ 1, 5; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5

Fehlgeschlagene Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds

OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.11.2002 – 1 U 264/01, WM 2003, 1223

Leitsätze:

1. Die notarielle Vollmachtserteilung an den Bauträger verstößt nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz, wenn die Rechtsbesorgung durch den Bauträger für den Bauherrn als Nebenzweck zu der Tätigkeit als Baubetreuer anzusehen ist.
2. Die im Zusammenhang mit dem Beitritt zu dem geschlossenen Immobilienfonds erfolgte Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung unterliegt als einseitige prozessuale Willenserklärung lediglich prozessrechtlichen Grundsätzen. Mögliche Mängel des Grundgeschäfts, auch ein Verstoß gegen § 134 BGB, schlagen daher wegen des grundsätzlich übergeordneten Interesses der Rechtsordnung an der Rechtsbeständigkeit von Prozesshandlungen auf sie nicht durch, da das Verfahrensrecht darauf angewiesen ist, dass die prozessualen Erklärungen grundsätzlich ihre Geltung behalten können.